

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Satzung der Stadt Alzey**  
**über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen**  
**(Grünanlagensatzung)**  
**vom 31. Mai 2010**

Auf Grundlage der §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 153 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2009 (GVBl., S. 162) hat der Stadtrat am 31. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

1. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, einschließlich ihrer Wasseranlagen und Anpflanzungen sind eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den öffentlichen Grünanlagen gehören
  - a) die öffentlichen Spielplätze
  - b) die öffentlichen Grillplätze.
  - c) die Sportanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
  - d) die Park- und ähnliche Anlagen

Die Grünanlagen werden in einem Grünanlagenverzeichnis festgelegt, das Bestandteil der Satzung ist.

2. Die Grünanlagen dienen als Ruhezone innerhalb der Stadt Alzey der Erholung und Entspannung, sowie darüber hinaus der aktiven Freizeitgestaltung (z.B. Bolz- und Spielplätze). Sie dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher den besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen.
3. Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht ...
  - a) ... die von der Stadt unterhaltenen Gräben, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnlichen Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten; insoweit sind die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften anzuwenden.
  - b) ... die Friedhöfe und Ihre Anlagen im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Alzey.

## **§ 2 Verhalten in den Grünanlagen**

1. Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Sofern in den §§ 3 ff keine abweichenden Regelungen getroffen sind, ist den Benutzern in den Anlagenbereichen untersagt:
  - 1) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  - 2) das unbefugte Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich gemacht sind;
  - 3) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen sowie das Abbrechen von Zweigen, Ästen, Blättern, Blüten und Blumen und das Beschädigen von Bäumen und Schutzdrähten,
  - 4) das Belästigen, Fangen oder Töten von Tieren, das Legen von Schlingen und das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern,
  - 5) das Sammeln oder Rechen von Abfallholz, Samen oder Laub ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung
  - 6) das Betreten von Brunnenbecken und künstlichen Wasserbecken, auch wenn sie zugefroren sind oder derzeit nicht als solche genutzt werden;
  - 7) die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen (einschließlich Fußballspielen), Rodeln und Skifahren, sofern die Anlage aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht ausdrücklich hierfür vorgesehen ist;
  - 8) das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten;
  - 9) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen sowie das Mitnehmen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf Spielplätze;
  - 10) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadtverwaltung;
  - 11) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen, soweit im Einzelfalle von der Stadt keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird;
  - 12) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, die Beschädigung und die mehr als nach den Umständen unvermeidbare Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Einrichtungen, insbesondere durch das Erzeugen von Glasbruch oder das Verrichten der Notdurft.
  - 13) nach 22.00 Uhr Alkohol zu konsumieren

### **§ 3 Aufenthalt auf den Spielplätzen**

1. Die Benutzung der zu den Anlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind.
2. Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.
3. Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist täglich ab 21.00 Uhr untersagt.
4. Auf Kinderspielplätzen sind das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie die Verwendung von Glasflaschen untersagt.

### **§ 4 Aufenthalt auf den Grillplätzen**

1. Die Benutzung der Grillplätze ist jedermann von 10.00 bis 0.00 Uhr gestattet. Die Benutzung der Grillplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die beabsichtigte Nutzung der Grillplätze bedarf der Genehmigung der Verwaltung. Die Befugnis zur Genehmigung kann auch auf die Ortsvorsteher der Stadtteile übertragen werden. .
2. Das Befahren der Grillplätze mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt. Das Zelten, Lagern und Übernachten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwaltung bzw. des Ortsvorstehers erlaubt.
3. Jeder ruhestörende Lärm ist zu unterlassen. Es ist Rücksicht auf die Anwohner und andere Besucher zu nehmen.
4. Die Feuerstelle darf nur mit unbehandeltem Holz oder Holzkohle betrieben werden. Feuer darf nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden. Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.
5. Die Grillplätze sind sauber zu halten und dürfen nicht beschädigt werden. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 5 Ausnahmen**

Die Verwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 zulassen.

### **§ 6 Einschränkung der Nutzung**

1. Die Benutzung der Anlagen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, z. B. bei Brandgefahren aufgrund anhaltender Trockenheit, Eis- oder Schneebruch, ect.
2. Die Benutzung von Teilen der Anlage, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für befestigte Wege.

## **§ 7 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

## **§ 8 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der zuständigen Polizeidienststellen ist umgehend Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzverweis**

1. Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnungen
  - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;
  - c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.

2. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

1. Nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig ...
  - 1) entgegen § 2 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
  - 2) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt oder Rad fährt oder reitet, wenn er sich nicht auf Anlagenwegen oder -flächen befindet, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind
  - 3) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 unbefugt Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind, betritt
  - 4) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt, Zweige, Äste, Blätter, Blüten oder Blumen abbricht oder Bäume oder Schutzdrähte beschädigt
  - 5) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Tiere belästigt, fängt oder tötet, Schlingen legt oder Vogelnester ausnimmt oder zerstört

- 6) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Abfallholz, Samen oder Laub ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung sammelt oder recht
- 7) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Brunnenbecken oder künstliche Wasserbecken, auch wenn sie zugefroren sind oder derzeit nicht als solche genutzt werden, betritt
- 8) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen Sport ausübt
- 9) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Grünanlagen unbefugt abweidet, abmäht oder aberntet
- 10) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint führt oder Tiere, insbesondere Hunde, auf Spielplätze mitnimmt
- 11) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 zeltet oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt, soweit hierfür keine Genehmigung erteilt wurde
- 12) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Waren verkauft, Speisen oder Getränke abgibt, gewerblich Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet, soweit hierfür keine Genehmigung erteilt wurde
- 13) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Gegenstände unbefugt errichtet, aufstellt oder anbringt
- 14) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Grünanlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt
- 15) entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 14 nach 22.00 Uhr Alkohol konsumiert.

2. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig ...

- 1) entgegen § 3 Abs. 1 die zu den Anlagen gehörenden Spielgeräte benutzt
- 2) entgegen § 3 Abs. 2 Anlageneinrichtungen umstößt, vom Platz entfernt oder sonst verändert
- 3) sich entgegen § 3 Abs. 3 nach 21.00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält
- 4) entgegen § 3 Abs. 4 Alkohol konsumiert oder Glasflaschen verwendet
- 5) entgegen § 4 Abs. 1 Grillplätze ohne die erforderliche Genehmigung benutzt
- 6) entgegen § 4 Abs. 2 Grillplätze ohne Genehmigung mit motorisierten Fahrzeugen befährt
- 7) entgegen § 4 Abs. 4 eine Feuerstelle mit nicht zugelassenen Brennmaterial betreibt oder die Feuerstelle verlässt, obwohl Feuer und Glut noch nicht erloschen sind.
- 8) entgegen § 5 Abs. 1 eine Anlage benutzt, obwohl diese ganz oder teilweise gesperrt wurde.
- 9) seiner Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt
- 10) einer Anordnung nach § 7 nicht Folge leistet
- 11) entgegen § 7 einem Platzverweis zuwiderhandelt.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, den 08. Juni 2010

Az.: 3 / 741-02 / Fer

In Vertretung

gez. Heiko Sippel

Beigeordneter

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der städt. öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)**

### **Grünanlagenverzeichnis:**

Parkanlagen und ähnliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Schlosspark
2. Gelände rund um den Wartbergturm
3. Grünfläche entlang des Friedrich-Karl-Becker-Weges
4. Hochzeitswald (Am Herdry)
5. Dautenheimer Wäldchen (Kettenheimer Straße)
6. Trimm Dich Pfad (Kaiserstraße)
7. Streuobstwiese Dautenheim
8. Innenhof der alten Schule, StT Heimersheim (Sonnenbergstraße)
9. Naherholungsgebiet am Dauerstau
10. Parkanlage in der Ernst-Ludwig-Straße (neben Rathaus)
11. Grünfläche Friedhofstraße, StT Schafhausen

Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind

1. Spielplatz Am Herdry
2. Spielplatz Carl-Goerdeler-Straße (In den Benden)
3. Spielplatz Martin-Niemöller-Weg/Kurt-Schumacher-Straße)
4. Spielplatz Dr.-Paeseler-Anlage
5. Spielplatz Am Mauchenheimer Weg
6. Spiel- und Bolzplatz Kurfürstenstraße
7. Spielplatz Kriemhildenstraße
8. Spielplatz Schlosspark
9. Spielplatz Rechnitzstraße
10. Spielplatz Katharina-Maurer-Straße, StT Schafhausen
11. Spiel- und Bolzplatz St.-Gallus-Ring, StT Weinheim
12. Spielplatz Am Flutgraben, StT Dautenheim
13. Spielplatz Sonnenbergstraße , StT Heimersheim
14. Bolzplatz Kriemhildenstraße
15. Bolzplatz Pfaffenhalder Weg, StT Schafhausen

Grillplätze im Sinne dieser Satzung sind

1. Grillplatz Weinheim
2. Grillplatz Dautenheim